

Private Elektrogeräte-Reparatur

NACHBARSCHAFTSHILFE IN REPAIRCAFÉS In vielen Orten Deutschlands gibt es sogenannte Repaircafés. Hier wird nicht nur geklebt und genäht, sondern es werden auch elektrische Geräte repariert. Das mag soweit in Ordnung sein, wenn diese Reparaturen von Fachleuten ausgeführt werden. Vermutlich prüft dort aber niemand, ob es sich wirklich um ausgebildete Fachkräfte handelt. Von Fachleuten, die sich in diesen Repaircafés engagieren, soll mitunter zu hören sein, dass die »Kunden« auch nur Tipps erhalten und danach die Geräte zu Hause selber reparieren.



AUF EINEN BLICK

AUSSCHLUSS VON HAFTUNG Leichte Fahrlässigkeiten lassen sich ausschließen, dennoch gibt es hier einige juristische Fallstricke, die es jederzeit zu beachten gilt

HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN Diese lassen sich ebenso wie strafrechtliche Haftung nicht wirksam ausschließen. Reparierte Geräte sollten vor Übergabe an den Begünstigten sorgfältig geprüft sein



Quelle: Kölner Anzeiger

Die Frage eines »de«-Lesers war, ob eine derartige Vorgehensweise überhaupt rechtens sei. Es würden sich hier Fragen nach der Haftung ergeben, wenn es z. B. wegen eines falsch reparierten Geräts später zu einem Unfall kommt. Außerdem könne sich jedermann im Baumarkt alles für seine Elektroinstallation zu Hause kaufen. Dort erhielten elektrotechnische Laien – ebenso wie auch in einem Repaircafé – mündliche Anleitungen zum Selbermachen.

Repaircafés sind erlaubt

Die üblicherweise einschlägigen Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung und der DGUV-V3 (BGV A3) greifen hier nicht, da es sich nicht um gewerbliche Tätigkeiten handelt, für die ein Arbeitgeber/Unternehmer verantwortlich zeichnet. Die DIN-VDE-Vorschriften allein begründen noch keine Sorgfaltspflichten, sondern konkretisieren diese nur näher.

Repaircafés dürften vollständig im privaten Bereich als Nachbarschaftshilfe ablaufen. Der Grundsatz der Privatautonomie unserer Rechtsordnung ermöglicht jedem seine Rechtsbeziehungen nach eigenem Gusto zu gestalten, solange er mit verbindlichen Gesetzesregelungen nicht in Konflikt gerät. Eine der Privatautonomie gesetzte Grenze ist das

Gebot des »nemini laedere«, das Schädigungsverbot.

Fehlender Rechtsbindungswille?

Zur Begründung von (Hauptleistungs-) Pflichten bedarf es nach allgemeiner Auffassung eines Rechtsbindungswillens. Die Parteien müssen sich insoweit einig sein, dass entsprechende Verträge durch Angebot und Annahme entstehen. Gerade dieser Rechtsbindungswille dürfte in den Repaircafés fehlen. Die Rechtsordnung gesteht nämlich tatsächlichen Gefälligkeitsverhältnissen zu, dass eben keine solchen vertraglichen Pflichten entstehen. Diese Gefälligkeitsverhältnisse sind von den im BGB geregelten Gefälligkeitsverträgen – nämlich denen, deren Leistung keine Gegenleistung gegenübersteht – abzugrenzen. Zu den Gefälligkeitsverträgen gehören beispielsweise die Leihe, der Auftrag, die unentgeltliche Verwahrung oder (atypisch) das unentgeltliche Darlehen. Gefälligkeitsverträge begründen durchaus schuldrechtliche Pflichten, mindestens aber Rücksichtnahmepflichten auf die Interessen des anderen gemäß §241 Abs. 2 BGB. Würde kein tatsächliches Gefälligkeitsverhältnis vorliegen, so wäre das Auftragsrecht der §§662 ff BGB anzuwenden.

Bild: Geselliger Treff in Kölner Repaircafé

Bei Gefälligkeiten des alltäglichen Lebens ist dem Gefälligen jedenfalls meist nicht zuzumuten, sich Gedanken über Leistungsstörungen (also dem Fehlschlagen seiner Handlung) und eventuell im Raum stehende Haftung zu machen. Man denke beispielsweise an Handzeichen beim spontanen Einweisen eines Fahrzeugs in eine enge Parklücke oder zum Herauswinken aus einer unübersichtlichen Ausfahrt. Hier ist einsichtig, dass das Risiko des Fehlschlags grundsätzlich beim Begünstigten bleiben soll. Genauso dürfte die Rechtslage bei Repaircafés liegen: der Gefällige hilft dem Begünstigten bei der Reparatur seines Geräts nach bestem Wissen und Können aber eben ohne Erfolgsgarantie und Gewährleistung. Fraglich ist aber, wie Schädigungen des Begünstigten oder eines Dritten zu bewerten sind.

Unverbindlicher Ratschlag

Das BGB kennt in §675 Abs. 2 den Haftungsausschluss für Auskunft, Rat oder Empfehlung. Dieser gilt nicht uneingeschränkt, sondern nur dann, wenn kein eigenes Interesse beim Ratgeber vorhanden ist. Insoweit bleibt die Erteilung von Reparaturratschlägen unverbindlich und im Be-

reich der Gefälligkeit. Sobald der Ratgeber ein eigenes Interesse am Ratschlag hat, fällt diese Unverbindlichkeit sofort weg. Ein solches Interesse könnte beispielsweise der Warenverkauf im Baumarkt sein. Der Verkauf von Elektroinstallationsmaterial allein ist nicht bedenklich, da es sich nicht um Vorbehalts- oder Verbotsware handelt. Jeder kann nach freiem Belieben solche Waren erwerben. Berät der Fachverkäufer zur Elektroinstallation, so begibt er sich haftungsrechtlich auf dünnes Eis. Er könnte damit für den kaufenden Laien zu einem Garanten aufgrund überlegenem Wissens werden, der im Ernstfall und bei entsprechender Beweislage in Haftung geraten kann (siehe auch im Folgenden: Verkehrskreis-zugehörigkeit). Über den Fachverkäufer ist dann letztlich auch der Baumarkt (respektive dessen Betreiber) mit im Boot.

Haftungsausschlussklauseln sind nötig

Auch wenn sich aufgrund des tatsächlichen Gefälligkeitsverhältnisses gerade keine vertragliche Haftung (auf Erfüllung und Schadenersatz) ergibt, wird wohl regelmäßig ein Haftungsausschluss zu unterzeichnen sein. Hier gilt es zu beachten, dass die Haftung für Vorsatz nicht vorher wirksam ausgeschlossen werden kann (§ 276 Abs. 3 BGB). Gleiches gilt für den Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit, sofern dieser vorformuliert präsentiert wird. Eine solche Vorformulierung zum mehrmaligen Gebrauch (anzunehmen) stellt eine allgemeine Geschäftsbedingung dar und muss sich an dem AGB-Recht der §§ 305 ff BGB messen lassen. Nach § 309 Nr. 7b BGB ist ein Ausschluss für grobes Verschulden verboten. Eine solche Klausel wäre nichtig.

Deliktische Haftung

Neben einer Haftung aus Vertrag, die sich wie eben dargestellt zumindest für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wirksam ausschließen lässt oder mangels Vertrag gar nicht besteht, existiert noch die sogenannte Jedermannhaftung aus dem Deliktsrecht. Dieses schützt ausweislich der abschließenden Aufzählung des § 823 Abs. 1 BGB nicht gegen jegliche Schädigung.

Für die Diskussion der daher bestehenden Schwächen des Deliktsrechts ist hier allerdings kein Raum; u. a. gewährt das Deliktsrecht des § 823 BGB keinen Vermögensschutz. Fakt ist jedoch, dass für eine Haftung aus dem Deliktsrecht eben gerade kein Vertrag bestehen muss. Es kommt auf die in der genannten Vorschrift beschriebenen Tathandlung an. Fraglich ist, ob ein Haftungsausschluss wie oben dargestellt auch auf das Deliktsrecht »durchschlägt«. Dies ist zumindest für leichte Fahrlässigkeit anerkannt. Somit dürfte für leichte Fahrlässigkeit nicht zu haften sein. Darin liegt dann auch der Vorteil der formuliert anzuerkennenden Haftungsausschlussklausel. Man erspart sich im Streitfall die Auslegung (§ 133 BGB), sowie die Bewertung der beiderseitigen Verkehrsanschauungen. Gleiches gilt, wenn nach dem Reparaturversuch mehr kaputt ist, als vorher.

Drittschädigung beachten

Allerdings erschöpft sich das Deliktsrecht nicht in möglichen Schädigungen des Begünstigten durch den Gefälligen. Im Bezug auf Dritte lässt sich kein Haftungsausschluss wirksam vereinbaren.

Folgendes Beispiel soll das illustrieren: Im Repaircafé wird beim Zusammenbau durch den Gefälligen eines elektrischen Geräts Außenleiter- und Schutzleiter-Anschluss verwechselt, da er im Gespräch abgelenkt war. Dies führt dazu, dass die Spannung nunmehr am Gehäuse anliegt. Im Altbauhaus des begünstigten Gerätebesitzers, das auch noch nicht mit einer RCD ausgerüstet ist, fasst ein fünfjähriges Kind an das Gehäuse, erfährt eine Körperdurchströmung und ist fortan schwerst pflegebedürftig. Ein darauf gerichteter Haftungsausschluss lässt sich wie folgt übersetzen: »Ja, ich bin damit einverstanden, dass bei leicht fahrlässig verursachten Reparaturfehlern meine Angehörigen in ihrer körperlichen Integrität nachhaltig geschädigt werden.« Neben der offensichtlichen Sittenwidrigkeit einer solchen Klausel (nichtig nach § 138 Abs. 1 BGB) wird diese niemand ernsthaft anerkennen, weil niemand über solche persönlichen Rechtsgüter eines Dritten verfügen kann. Im Bezug auf Dritte greift also eine Haftungsausschlussklausel nicht.

Besonderheit des elektrischen Stroms

Daran zeigt sich auch die Besonderheit der Elektrotechnik. Während man andere Gefahren hören, sehen, riechen usw. kann, erkennt man den elektrischen Strom nur an seinen Wirkungen. Man wird daher noch nicht jedem Repaircafé eine verantwortliche Elektrofachkraft mit entsprechender elektrotechnischer Sicherheitsorganisation verordnen wollen. Jedoch erscheint es angesichts der Ausmaße eines möglichen Schadens durchaus geboten, die reparierten elektrischen Geräte vor der Freigabe an den Begünstigten zu prüfen.

Zur Geschäftsherrenhaftung

Der Geschäftsherr soll nach § 278 bzw. § 831 BGB mindestens für ein Auswahlverschulden haften. Allerdings ist fraglich, ob es bei Repaircafés überhaupt einen Geschäftsherren gibt. Meist wird hier ein Trägerverein oder ein Organisator vorhanden sein.

Zur Geschäftsherreneigenschaft gehört aber, dass es Pflichten gibt, zu deren Erfüllung sich dieser der Hilfe anderer bedient. Erst dann hat der Geschäftsherr eine Auswahlverpflichtung. Gerade solche Pflichten fehlen aber bei tatsächlichen Gefälligkeitsverhältnissen. Der Trägerverein oder Organisator stellt lediglich den Rahmen bereit, innerhalb dessen sich die Gefälligen, die sich einer bestimmten nachgefragten Fähigkeit rühmen, selbst bewegen. Das Tätigwerden des Trägervereins oder Organisators ist wie die Ausführung der Gefälligkeit völlig unverbindlich. Daher kommt diesen auch keine Auswahlpflicht zu, gegen diese haftungsbegründend verstoßen werden könnte.

Haftung des überforderten Gefälligen

Hier lautet das Stichwort »Übernahmeverschulden«. Übernimmt jemand eine Aufgabe, der er nicht gewachsen ist, so ist ein Verschulden im Sinne der Haftungsregelungen anzunehmen (Ausnahmen bestehen bei Notstand, Notwehr, Gefahr im Verzug o.ä. Konstellationen, die hier aber allesamt nicht in Rede stehen). Davor schützt auch keine Ausschlussklausel, da diese dann eigentlich rechtsmissbräuchlich wäre. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der sogenannten Verkehrskreiszugehörigkeit. Zeigt sich jemand dem entsprechenden Verkehrskreis zugehörig, so muss er auch die diesbezüglichen Sorgfaltspflichten beachten. Übersetzt: Wer vorgibt oder den Anschein erweckt, Könnler oder gar Profi zu sein oder mindest Ahnung von der Sache zu haben, muss sich auch an der professionellen Sorgfalt messen lassen. Daher spielt es auch keine Rolle, ob ein Fachmann oder ein überforderter Laie als vorgeblicher Fachmann die Arbeit ausführt. Hier ist der Gefällige gut beraten: Schuster bleib bei deinen Leisten.

Haftung bei häuslicher Selbstreparatur

Jeder ist für sein eigenes Handeln selbst verantwortlich. Jedoch haftet nicht jeder, der verantwortlich ist. Aber jeder der haftet, hat Verantwortung. So hat der Familienvater, der seine elektrischen Geräte selbst repariert, durchaus Verantwortung für seine Familie. Ob er dieser zivilrechtlich gegenüber haftet, ist eine Frage von Kläger und Richter. Denn wo bekanntlich erster nicht vorhanden, da wird der zweite auch nicht zu finden sein. Die elterliche Fürsorgepflicht ergibt sich aus § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Fürsorgepflicht für den anderen Ehegatten – beschränkt auf die übliche eigene Sorgfalt – ergibt sich aus § 1359 BGB. Die der Haftung meist folgende Vermögensumverteilung wird im familiären Umfeld eher nachrangig sein. Hier stehen wahrscheinlich moralische Probleme im Vordergrund. Ebenfalls wird ein Mitverschulden des Begünstigten nach § 254 BGB anzurechnen sein.

Strafrechtliche Haftung für Körperverletzung

Bislang wurden zivilrechtliche Haftungsprobleme besprochen. Bekanntlich gibt es daneben auch noch eine strafrechtliche Haftung. Diese dient nicht dem Schadensausgleich. Neben der hier nicht interessierenden Notwehr gibt es als **Haftungsausschlussgrund** die Einwilligung.

Unter den Voraussetzungen des § 228 StGB ist eine Körperverletzung, in die eingewilligt wurde, nicht rechtswidrig. Daraus lässt sich folgern, dass eine strafrechtliche Haftung für Körperverletzung wirksam ausgeschlossen werden kann. Davon machen beispielsweise Ärzte regelmäßig Gebrauch, bevor sie eine Operation (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB) durchführen. Fraglich ist jedoch, ob die o.g. zivilrechtlichen Haftungsklauseln im Strafrecht Anwendung finden. Grundsätzlich ist das Zivilrecht für das Strafrecht nicht richtungsweisend bindend. Um die strafrechtliche Haftung für Körperverletzungen wirksam ausschließen zu können, wird es einer eindeutigen Klausel bedürfen, die dann wahrscheinlich bei Kenntnis des Wortlauts in der Situation im Repaircafé niemand mehr abzeichnen wollen wird. Hierfür wird auch schon die für notwendig erachtete Aufklärung über die Folgen sorgen.

Insgesamt wird eine strafrechtliche Haftung für Körperverletzungen – für andere darüber hinausgehende Tatbestände sowieso nicht – nicht auszuschließen sein.

Fazit

Repaircafés sind eine gute Einrichtung der Nachbarschaftshilfe. Obwohl die anzunehmenden tatsächlichen Gefälligkeitsverhältnisse grundsätzlich zu nichts verpflichten, können (deliktische) Haftungen nur für leichte Fahrlässigkeit wirksam ausgeschlossen werden. Haftungen gegenüber Dritten lassen sich ebenso wie strafrechtliche Haftung nicht wirksam ausschließen. Es empfiehlt sich daher, gerade bei der Reparatur elektrischer Geräte in Spannungsbereichen über 50VAC, eine besondere Sorgfalt an den Tag zu legen und die Geräte vor Übergabe an den Begünstigten zu prüfen.



AUTOR

Markus Klar

Der Berufsausbildung bei der Deutschen Post folgten eine Fortbildung zum Service-Techniker sowie eine Ausbildung zum staatlich geprüften Elektrotechniker. Anschließend studierte Markus Klar Wirtschaftsingenieurwesen sowie Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Arbeitsrecht. Er ist Arbeitssystem-Organisator nach REFA und Mitglied im VDE e.V. Langjährig ist er ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Gera, seit 2011 am Landesarbeitsgericht Thüringen. Markus Klar ist als Autor und freiberuflicher Ingenieur mit dem Schwerpunkt rechtssichere Betriebsorganisation und Elektrosicherheit beratend tätig.